

§ 5 BauwAbdAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Einrichten von Baustellen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
6. Aufstellen und Prüfen von Arbeits- und Schutzgerüsten, Prüfen von Baugruben und Gräben,
7. Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und Verlegeplänen, Durchführen von Messungen,
8. Prüfen von Bau- und Bauhilfsstoffen nach Art und Menge, Lagern und Transportieren,
9. Bereitstellen von Bau- und Bauhilfsstoffen, Werkzeugen und Baugeräten, Inbetriebnehmen und Warten,
10. Ausführen von Holzarbeiten,
11. Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Stemmarbeiten,
12. Verarbeiten von Abdichtungs- und Dämmstoffen,
13. Vorbereiten der Abdichtungsarbeiten auf der Baustelle,
14. Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit, gegen nichtdrückendes und gegen drückendes Wasser,
15. Abdichten von Dächern,
16. Abdichten von Verkehrsflächen, insbesondere von Brückentafeln,
17. Anfertigen von Bauberichten und Aufmaßskizzen, Qualitätskontrolle.

Zitiervorschlag: § 5 BauwAbdAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BauwAbdAusbV/5>